

**Studien- und Prüfungsordnung für die Modulstudien
„Studium Philosophicum“ an der Philosophischen Fakultät
und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– POM/StudPhil –
Vom 1. Juli 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich; Ziele.....	1
§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang	1
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen	2
§ 4 Prüfungsausschuss; Verfahrensrecht	2
§ 5 Zulassung zu den Prüfungen.....	2
§ 6 Qualifikationsziele der beteiligten Studiengänge, Prüfungen	2
§ 7 Wiederholung von Prüfungen	2
§ 8 Transcript of Records	3
§ 9 Inkrafttreten	3
Anlage Studienverlaufsplan „Studium Philosophicum“	4

§ 1 Geltungsbereich; Ziele

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte der Modulstudien „Studium Philosophicum“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 **BayHSchG** sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen.

(2) ¹Das Studium Philosophicum dient einer ersten Orientierung und der Verschaffung eines Überblicks für einen nachfolgenden erfolgreichen Einstieg in die in Abs. 3 genannten Zwei-Fach-Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie für Studienanfängerinnen und -anfänger sowie der Förderung der Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Disziplinen der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie. ²Die Studierenden erwerben dabei erste grundlegende Kenntnisse im geisteswissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen, sprachwissenschaftlichen und/oder sozialwissenschaftlichen Bereich.

(3) Am Studium Philosophicum können sich grundsätzlich alle Teilstudiengänge des Zwei-Fach-Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie beteiligen.

§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang

(1) Die Aufnahme des Studiums Philosophicum ist zum Sommersemester und Wintersemester zulässig.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester; eine einmalige Rückmeldung ist möglich, ein erneutes Studium ist ausgeschlossen. ²Im Rahmen des Studium Philosophicum können Module im Umfang von maximal 25 ECTS-Punkten absolviert werden. ³Der Umfang der im Rahmen des Studium Philosophicum angebotenen Module richtet

sich nach der **Anlage**. ⁴Pro Teilstudiengang können maximal 10 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

¹Für den Zugang zum Studium Philosophicum gelten dieselben Voraussetzungen wie für den grundständigen Studiengang, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist (Art. 43 Abs. 9 **BayHSchG**). ²Aufgrund der Breite des Angebots ist die Gewährung des Zugangs mit einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung nicht zulässig. ³Darüber hinaus bestehende Qualifikationsvoraussetzungen bleiben unberührt.

§ 4 Prüfungsausschuss; Verfahrensrecht

(1) Für das Studium Philosophicum ist der für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie zuständige Prüfungsausschuss nach § 11 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **ABMStPO/Phil** – vom 27. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

(2) Die Regelungen in den für das jeweilige Modul geltenden **Studien- und Prüfungsordnungen** finden für das Studium Philosophicum entsprechende Anwendung, soweit diese den Grundsätzen der Modulstudien nicht widersprechen bzw. in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Immatrikulation in das Studium Philosophicum gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Modulstudien als zugelassen. ²Die Zulassung ist zu versagen, soweit eine Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung bereits in einem Studiengang oder im Rahmen sonstiger Studien erfolgt ist.

§ 6 Qualifikationsziele der beteiligten Studiengänge, Prüfungen

(1) Die Qualifikationsziele der beteiligten Teilstudiengänge ergeben sich aus den jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnungen**.

(2) ¹Gegenstände sowie Art und Umfang der Prüfungen richten sich an den Qualifikationszielen der einzelnen Teilstudiengänge nach Abs. 1 aus und ergeben sich aus den jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnungen**. ²Die wählbaren Module sowie Art und Umfang der Prüfungen werden zu Semesterbeginn in einem entsprechenden Katalog ortsüblich bekannt gegeben.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine im Rahmen des Studiums Philosophicum nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden (Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 **BayHSchG**). ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer im Rahmen des Studiums Philosophicum bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.

(3) Für die Ablegung einer Wiederholungsprüfung ist eine Immatrikulation nicht erforderlich.

§ 8 Transcript of Records

Der Nachweis über die im Rahmen des Studiums Philosophicum erfolgreich abgelegten Modulprüfungen erfolgt über ein Transcript of Records.

§ 9 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium Philosophicum ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden.

(2) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 außer Kraft. ²Das Studium Philosophicum nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ist rechtzeitig vor Außerkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Hinblick auf deren Fortführung durch die Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie zu evaluieren.

Anlage Studienverlaufsplan „Studium Philosophicum“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS-Punkte	Art und Umfang der Prüfung ¹	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S			
Es sind Module im Umfang von maximal 25 ECTS-Punkten zu belegen; davon maximal 10 ECTS-Punkte pro Teilstudiengang (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 4).								
Studium Philosophicum 1	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs					(5)	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs	0
Studium Philosophicum 2	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs					(5)	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs	0
Studium Philosophicum 3	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs					(5)	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs	0
Studium Philosophicum 4	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs					(5)	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs	0
Studium Philosophicum 5	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs					(5)	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs	0
Studium Philosophicum 6	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs					(7,5)	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs	0
Studium Philosophicum 7	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs					(7,5)	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs	0
Studium Philosophicum 8	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs					(10)	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs	0
Studium Philosophicum 9	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs					(10)	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs	0
Schlüsselqualifikationsmodul	2					(5)	2	0
Summe SWS:								
Summen (SWS bzw. ECTS-Punkte):						max. 25		

¹ vgl. § 6 Abs. 2.

² Für das Modulangebot im Schlüsselqualifikationsmodul gilt § 33 **ABMStPO/Phil** mit Ausnahme von § 33 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 und 2. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen im Schlüsselqualifikationsmodul sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 16. Juni 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 1. Juli 2021.

Erlangen, den 1. Juli 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 1. Juli 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Juli 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juli 2021.